

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
ÜBER DIE
ERSTELLUNG VON ANSCHLÜSSEN AN EINE
KOMMUNIKATIONSANLAGE
UND DIE LIEFERUNG VON
RADIO- UND FERNSEHSIGNALEN
(GRUNDVERSORGUNG)**

Version: 1.0
Status: genehmigt
Gültig ab: 1. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

1. KAPITEL	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ART. 1	GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	3
ART. 2	VERTRÄGE UND VERTRAGSBESTANDTEILE	3
ART. 3	KUNDEN.....	4
ART. 4	ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES.....	4
ART. 5	AUFLÖSUNG DES VERTRAGES.....	4
ART. 6	MELDEPFLICHTEN.....	4
2. KAPITEL	NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG	4
ART. 7	RECHT AUF NETZANSCHLUSS.....	4
ART. 8	ANSCHLUSS AN DAS KOMMUNIKATIONSNETZ	5
ART. 9	SCHUTZ UND UNTERHALT DES KOMMUNIKATIONSNETZES	5
ART. 10	HAUSINSTALLATIONEN.....	5
ART. 11	DURCHLEITUNGSRECHTE	5
3. KAPITEL	KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	6
ART. 12	PROGRAMMANGEBOT.....	6
ART. 13	BEGINN DER KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	6
ART. 14	REGELMÄSSIGKEIT DER LIEFERUNG VON DIENSTLEISTUNGEN/EINSCHRÄNKUNGEN.....	6
ART. 15	EINSTELLUNG DER KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN INFOLGE KUNDENVERHALTEN.....	7
4. KAPITEL	PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG	7
ART. 16	PREISE.....	7
ART. 17	RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG.....	7
5. KAPITEL	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
ART. 18	INKRAFTTRETEN	8

1. Kapitel **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen den Kunden nach Artikel 3 und der EWK Herzogenbuchsee AG („EWK“ genannt) betreffend:
- die Erstellung von Netzanschlüssen;
 - die Sicherstellung der Grundversorgung mit analogen und digitalen Radio- und Fernsehsignalen.
- 1.2 Die folgenden durch die EWK vermittelten Dienstleistungen der Marke Quickline sind nicht Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen:
- Telefonie;
 - die Lieferung spezieller Radio- und Fernseh-Programmpakete;
 - Internet;
 - weitere Quickline-Angebote.
- Die EWK vermittelt diese Dienstleistungen im Auftrag der Gemeinschaftsantenne Region Herzogenbuchsee („GARH“ genannt). Die Verträge werden zwischen den Kunden und der GARH abgeschlossen. Es gelten für sie die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GARH für den Bezug der Quickline-Dienstleistungen.
- 1.3 Der Bezug der Quickline-Dienstleistungen setzt eine Kundenbeziehung zur EWK betreffend die Grundversorgung voraus.
- 1.4 Die EWK kann weitere Kommunikationsdienstleistungen erbringen. Diese werden in separaten Verträgen geregelt.

Art. 2 Verträge und Vertragsbestandteile

- 2.1 Die Verträge zwischen den Kunden und der EWK umfassen folgende Bestandteile:
- die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der EWK;
 - die jeweils gültigen Preislisten der EWK sowie
 - allenfalls spezielle Abmachungen.
- 2.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die aktuellen Preislisten werden durch die EWK den Kunden auf Wunsch ausgehändigt.
- 2.3 Änderungen der Preise werden den Kunden mit der Rechnungsstellung mitgeteilt. Die vollständigen aktuellen Preislisten und allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter www.ewk.herzogenbuchsee.ch publiziert.
- 2.4 Die in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.
- 2.5 Zwingende bundesrechtliche und kantonale Vorschriften gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Fall vor.
- 2.6 Bei der Erstellung der Hausinstallationen ist der Kunde für die Einhaltung der Anschlussrichtlinien der Branche verantwortlich.

Art. 3 Kunden

Kunden sind die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude und die Bezüger von Radio- und Fernsehsignalen (Eigentümer, Mieter, Pächter und dergleichen von mit Kommunikationsanschlüssen versehenen Gebäuden). Untermieter sind in der Regel keine Kunden der EWK.

Art. 4 Zustandekommen des Vertrages

- 4.1 Der Vertrag zwischen der EWK und den Kunden über die Erstellung des Kommunikationsanschlusses kommt zustande, wenn der Gebäudeeigentümer oder eine durch ihn berechtigte Person die Offerte der EWK betreffend Erstellung des Kommunikationsanschlusses annimmt.
- 4.2 Der Vertrag über die Lieferung von Signalen kommt zustande, wenn der Kunde über den Kommunikationsanschluss Signale bezieht oder die Plombierung des Kommunikationsanschlusses entfernt.

Art. 5 Auflösung des Vertrages

- 5.1 Der Kunde kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats schriftlich, elektronisch oder mündlich kündigen. Bezieht der Kunde über den Kündigungstermin hinaus Kommunikationssignale oder ist der Anschluss bei Ablauf des Vertrages nicht plombiert, verlängert sich das Vertragsverhältnis um weitere 30 Tage bis zum Ende des kommenden Monats.
- 5.2 Die Nichtbenutzung von Kommunikationsanschlüssen bewirkt keine Auflösung des Vertrages.
- 5.3 Bei Ausserbetriebnahme des Kommunikationsanschlusses (Plombierung) behält sich die EWK das Recht vor, die Plombierung jederzeit zu kontrollieren.
- 5.4 Der Kunde ist nur berechtigt, die Kommunikationsdienstleistungen zu den vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 5.5 Bei Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen kann die EWK den Vertrag fristlos kündigen und die Kommunikationsanschlüsse unverzüglich plombieren.

Art. 6 Meldepflichten

Der EWK ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes rechtzeitig schriftlich oder mündlich Meldung zu erstatten.

- a) vom Kunden: der Wegzug mit Angabe der neuen Adresse;
- b) vom Vermieter: der Mieterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft.

2. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Art. 7 Recht auf Netzanschluss

- 7.1 Unter der Voraussetzung der technischen Machbarkeit hat jeder Nutzer eines Gebäudes im Versorgungsgebiet der EWK das Recht angeschlossen zu werden. Der Anschluss ans Kommunikationsnetz wird vertraglich vereinbart (Art. 4.1).
- 7.2 Es besteht keine Anschlusspflicht.

Art. 8 Anschluss an das Kommunikationsnetz

- 8.1 Das Erstellen der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Kommunikationsnetz bis zur Netzgrenzstelle im Gebäude erfolgt durch die EWK oder deren Beauftragte auf Kosten des Kunden.
- 8.2 Als Netzgrenzstelle gilt ein bei der Hauseinführung montierter HF-Übergabepunkt.
- 8.3 Die Kosten für den Kommunikationsanschluss werden dem Kunden schriftlich unterbreitet (Art. 4.1).
- 8.4 Ausserhalb der Bauzone können für neu zu erstellende Gebäude ebenfalls Kommunikationsanschlüsse erfolgen. Die Erstellung der erforderlichen Zuleitung und eventueller Verteilanlagen geht zu Lasten des Kunden.
- 8.5 Sind innerhalb eines Gebäudes Verstärker anzubringen, so hat der Kunde das Einbau- und Zugangsrecht nach vorgängiger Anmeldung zu gewähren.
- 8.6 Alle Anlagen vor der Netzgrenzstelle bleiben im Eigentum der EWK und werden auf deren Kosten unterhalten.

Art. 9 Schutz und Unterhalt des Kommunikationsnetzes

- 9.1 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EWK und von deren Betrieb zu vermeiden. Er haftet für den Schaden.
- 9.2 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EWK oder beauftragten Dritten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zur Netzgrenzstelle.
- 9.3 Die Ausführung, der Betrieb und die Verwaltung des Kommunikationsnetzes bis zu den Netzgrenzstellen erfolgen durch die EWK. Sie kann diese Aufgaben Dritten übertragen.
- 9.4 Die Kunden gestatten den Organen der EWK und den von ihr ermächtigten Personen den Zutritt zu allen Räumlichkeiten mit Kommunikationsanschlüssen nach Voranmeldung. Alle vorhandenen Kommunikationsanschlüsse dürfen kontrolliert werden.

Art. 10 Hausinstallationen

- 10.1 Die Erstellung der Verteilanlagen innerhalb des Gebäudes ab Netzgrenzstelle ist Sache der Kunden. Diese Anlagen dürfen nur von einem Installateur erstellt werden, der über eine allgemeine Installationbewilligung verfügt oder im Besitz einer Bewilligung der EWK ist.
- 10.2 Erstellt oder finanziert die EWK die Hausinstallation, so regelt die EWK die Kostenfrage mit dem Hauseigentümer. Sie kann die Kosten den Kunden der Signallieferungen in Rechnung stellen.
- 10.3 Neuanschlüsse und Erweiterung von bestehenden Anlagen sind der EWK durch den Kunden vorgängig zu melden.
- 10.4 Plomben dürfen ohne Bewilligung der EWK nicht entfernt werden. Strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 11 Durchleitungsrechte

Die Liegenschaftseigentümer in der Bauzone haben im Sinne von Artikel 691 bis 693 ZGB die Durchleitung der Kabel des Verteilnetzes gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens unentgeltlich zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft oder ein Gebäude oder Teile desselben nicht am Kommunikationsnetz angeschlossen sind.

3. Kapitel Kommunikationsdienstleistungen

Art. 12 Programmangebot

Die EWK gibt ihren Kunden mit Merkblättern und im Internet bekannt, welche Radio- und Fernsehprogramme Teile der Grundversorgung sind und welche Sendeplätze (Kanäle) sie belegen.

Art. 13 Beginn der Kommunikationsdienstleistungen

Die EWK nimmt die Erfüllung der Kommunikationsdienstleistungen auf, sobald die Vorleistungen des Gebäudeeigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten und dergleichen, unabhängig davon, ob die Kommunikationsdienstleistungen Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer Verträge sind.

Art. 14 Regelmässigkeit der Lieferung von Dienstleistungen / Einschränkungen

- 14.1 Die EWK erbringt alle Kommunikationsdienstleistungen in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Signalpegel (mind. 82dB μ V für jede Wohneinheit); vorbehalten bleiben nachstehende Ausnahmebestimmungen. Für Störungsmeldungen der Kunden betreibt die EWK eine Pikett-Telefonnummer.
- 14.2 Die EWK hat das Recht, die gesamten Kommunikationsdienstleistungen einzuschränken oder ganz einzustellen:
- a) bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten sowie bei Betriebsstörungen etc.;
 - b) bei Einschränkung, Einstellung oder Unterbrechung der Dienstleistungen seitens der jeweils zuständigen Lieferanten der Dienstleistungen;
 - c) bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage etc.;
 - d) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Kommunikationsnetz;
 - e) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen;
 - f) bei ungenügender Hausinstallation.
- 14.3 Die EWK nimmt soweit möglich auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden im Voraus in geeigneter Form angezeigt.
- 14.4 Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
- a) Schwankungen des Signalpegels;
 - b) Einstellung, Unterbrechungen oder Einschränkungen der Dienstleistungserbringung.
- 14.5 Bei Unterbrechung von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder Einschränkungen der Dienstleistungserbringung von mehr als drei Wochen Dauer kann die EWK die Preise angemessen reduzieren.

Art. 15 Einstellung der Kommunikationsdienstleistungen infolge Kundenverhalten

- 15.1 Die EWK ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die gesamten Kommunikationsdienstleistungen einzustellen und Kommunikationsanschlüsse zu plombieren, wenn der Kunde:
- a) rechtswidrig Dienstleistungen bezieht;
 - b) den Beauftragten der EWK den Zutritt zu seinen Kommunikationsanschlüssen nicht ermöglicht;
 - c) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Rechnungen bezahlt werden;
 - d) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verstösst.
- 15.2 Die Einstellung der Kommunikationsdienstleistungen durch die EWK befreit den Kunden weder von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen noch von der Pflicht zur Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EWK.
- 15.3 Die sofortige Einstellung der Kommunikationsdienstleistungen nach Artikel 5.5 ohne vorherige Mahnung und Anzeige bleibt vorbehalten.

4. Kapitel Preise und Rechnungsstellung

Art. 16 Preise

- 16.1 Der Preis setzt sich zusammen aus:
- a) der Einheitsgebühr für die Übertragung der Radio- und Fernsehsignale;
 - b) der Einheitsgebühr für die Abgeltung der Urheber- und Interpretenrechte und
 - c) den gesetzlichen Abgaben.
- 16.2 Die Preise werden jährlich durch die EWK festgesetzt.
- 16.3 Wenn in einem Mehrfamilienhaus einzelne Mieter keinen Gebrauch von der Anlage machen, so verzichtet die EWK auf einen Gebührenbezug, falls die Hausinstallation erlaubt, die Signalzufuhr zu den betreffenden Wohnungen zu unterbinden (Plombieren des Kommunikationsanschlusses).
- 16.4 Sende- und Empfangsunterbrüche berechtigen nicht zur Reduktion der Benützungsbühren. Artikel 14.4 bleibt vorbehalten.

Art. 17 Rechnungsstellung und Zahlung

- 17.1 Die EWK stellt den Kunden periodisch Rechnung. Sie kann angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.
- 17.2 Die Benützungsbühren können mit den EWK - Stromrechnungen erhoben werden.
- 17.3 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EWK zulässig.

- 17.4 Die zweite Mahnung hat die Verrechnung von Mahngebühren zur Folge. Wird die zweite Mahnung nicht fristgerecht befolgt, so unterbricht die EWK die Kommunikationsdienstleistungen (Artikel 15.1, Buchstabe d).
- 17.5 Die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 17.6 Die Mahngebühren betragen CHF 20.-- plus MwSt. Hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.
- 17.7 Bei Beanstandungen der Kommunikationsdienstleistungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge zu verweigern. Der Kunde darf Forderungen gegenüber der EWK nicht mit deren Forderungen verrechnen.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

- 18.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
- 18.2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehenden früheren Absprachen aufgehoben.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat der EWK Herzogenbuchsee AG:

Herzogenbuchsee, 27. November 2009

EWK Herzogenbuchsee AG

Der Verwaltungsratspräsident:

Der Geschäftsführer:

Dr. Samuel Werenfels

Hans-Jörg Köchli